

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der AlimentaLab GmbH

Tempowerkring 21 D
21079 Hamburg
Deutschland

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Leistungen und Angebote der AlimentaLab GmbH (nachfolgend „Labor“) im Bereich der Untersuchung und Analyse von Lebensmitteln, Futtermitteln sowie kosmetischen Ölen und vergleichbaren Proben gegenüber ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“).

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das Labor stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.3 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Labors sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Labors oder durch Annahme und Bearbeitung der eingesandten Proben zustande.

2.3 Der Prüfauftrag umfasst ausschließlich die ausdrücklich beauftragten Parameter, Untersuchungen und Bewertungen.

3. Leistungsumfang und Durchführung der Untersuchungen

3.1 Das Labor führt Untersuchungen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie nach den vereinbarten oder allgemein anerkannten Prüfverfahren durch.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgen Bewertungen insbesondere lebensmittel-, futtermittel- oder kosmetikrechtlicher Konformität ausschließlich auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Rechtslage.

3.3 Prüfberichte beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben in dem Zustand zum Zeitpunkt des Probeneingangs.

3.4 Das Labor ist berechtigt, Teiluntersuchungen an qualifizierte externe Fachlabore zu vergeben.

3.5 Akkreditierungsstatus

Die AlimentaLab GmbH befindet sich im Prozess der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht keine Akkreditierung, sofern ein Prüfbericht oder Angebot nicht ausdrücklich als „akkreditiert“ gekennzeichnet ist.

Der Kunde darf aus nicht akkreditierten Prüfungen keine Akkreditierungs- oder Behördenanerkennung ableiten.

4. Probenahme und Probenverantwortung

4.1 Sofern nicht ausdrücklich beauftragt, erfolgt die Probenahme durch den Kunden oder in dessen Verantwortung.

4.2 Das Labor übernimmt keine Gewähr für die Repräsentativität, Herkunft, Zusammensetzung oder ordnungsgemäße Entnahme der eingesandten Proben.

4.3 Der Kunde bestätigt, dass die Proben rechtmäßig gewonnen, transportiert und überlassen wurden.

4.4 Der Kunde hat alle bekannten Risiken, Gefahrenstoffe oder besonderen Handhabungsanforderungen vorab schriftlich mitzuteilen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt alle erforderlichen Informationen zu Produktart, Zusammensetzung, Deklaration, Verwendungszweck und Fragestellung vollständig zur Verfügung.

5.2 Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund unvollständiger Angaben oder ungeeigneter Proben gehen zu Lasten des Kunden.

6. Termine und Bearbeitungszeiten

6.1 Angegebene Bearbeitungszeiten sind unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

6.2 Fristen verlängern sich angemessen bei Probenmängeln, Nachfragen, Zusatzuntersuchungen oder höherer Gewalt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

7.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

7.3 Bei Zahlungsverzug kann das Labor weitere Leistungen zurückhalten sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

8. Prüfberichte, Gutachten und Nutzung

8.1 Prüfberichte und Stellungnahmen werden dem Kunden in vereinbarter Form übermittelt.

8.2 Prüfberichte dürfen nur vollständig und unverändert verwendet oder weitergegeben werden.

8.3 Auszugsweise Veröffentlichung, werbliche Nutzung, Bezugnahme in Marketingmaterialien oder Produktkennzeichnung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Labors.

8.4 Prüfberichte stellen keine rechtliche Zulassung, Verkehrsfähigkeitsbestätigung oder Marktfähigkeitgarantie dar, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9. Aufbewahrung und Entsorgung von Proben

9.1 Proben werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, für 4 Wochen nach Versand des Prüfberichts aufbewahrt.

9.2 Nach Ablauf der Frist ist das Labor zur fachgerechten Entsorgung berechtigt.

9.3 Eine Rücksendung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten sowie Risiko des Kunden.

10. Gewährleistung

10.1 Das Labor gewährleistet eine fachgerechte Durchführung der Analysen nach anerkannten Methoden.

10.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Prüfberichts schriftlich anzuzeigen.

10.3 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Labors kostenfreie Nachprüfung oder Ersatzprüfung.

11. Haftung

11.1 Das Labor haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11.4 Die Haftungssumme ist je Schadensfall auf 250.000 € begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

11.5 Eine Haftung für wirtschaftliche Folgeschäden, Produktionsausfälle, Rückrufkosten oder Marktmaßnahmen besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. Vertraulichkeit

12.1 Das Labor behandelt alle kundenbezogenen Informationen und Untersuchungsergebnisse vertraulich.

12.2 Eine Weitergabe erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.

12.3 Gesetzliche Meldepflichten gegenüber Behörden bleiben unberührt.

13. Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher:

AlimentaLab GmbH

Tempowerkring 21 D, 21079 Hamburg

E-Mail: info@alimentalab.de

Zwecke der Verarbeitung:

- Vertragsdurchführung von Prüf- und Analysedienstleistungen

- Kommunikation mit Kunden und Interessenten
- Rechnungsstellung und Buchhaltung
- Qualitätsmanagement und Dokumentation
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Lebensmittel- oder Futtermittelrecht)

Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertrag / vorvertragliche Maßnahmen)
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung)
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Laborbetrieb und Qualitätssicherung)

Empfänger:

- externe Fachlabore (bei Unteraufträgen)
- IT-Dienstleister / Hosting
- Steuerberater / Behörden (gesetzliche Pflichtfälle)

Speicherdauer:

Personenbezogene Daten werden entsprechend gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (insbesondere Handels- und Steuerrecht: 6–10 Jahre) gespeichert. Prüf- und QM-Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, soweit regulatorisch erforderlich.

Betroffenenrechte:

Betroffene haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Beschwerderecht:

Bei Datenschutzverstößen besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

14. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen ist das Labor für deren Dauer von der Leistungspflicht befreit.

15. Kündigung

15.1 Der Auftrag kann aus wichtigem Grund von beiden Parteien fristlos gekündigt werden.

15.2 Im Kündigungsfall sind bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Kosten zu vergüten.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.

Stand: März 2026

AlimentaLab GmbH

Akkreditierungs-Hinweistext (für Website / Angebote / Berichte)

Die AlimentaLab GmbH befindet sich im Akkreditierungsverfahren nach DIN EN ISO/IEC 17025.

Bis zum erfolgreichen Abschluss gilt: Prüfungen erfolgen nach validierten Methoden und anerkannten wissenschaftlichen Standards, jedoch derzeit außerhalb einer Akkreditierung.

Eine Verwendung von Ergebnissen als „akkreditierte Prüfung“ oder im Sinne behördlicher Anerkennung ist nur zulässig, sofern dies im jeweiligen Prüfbericht ausdrücklich gekennzeichnet ist.